

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Amtes Carbäk über das Führen von Hunden

Aufgrund § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden M-V vom 4. Juli 2000 in der derzeit gültigen Fassung verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Carbäk mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 07.05.09:

Artikel 1 Änderungen

§ 3 der Verordnung vom 13.01.2009 erhält folgende Fassung:

§ 3 Leinenzwang

(1) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr sind außerhalb des befriedeten Besitztums Hunde

1. in der Gemeinde Broderstorf in den Ortsteilen Broderstorf, Ikendorf, Neu Broderstorf, Neu Pastow, Neu Roggentin, Neuendorf, Pastow und Teschendorf (Anlagen 1 – 8),
2. in der Gemeinde Poppendorf in den Ortsteilen Poppendorf und Vogtshagen (Anlagen 9 – 10),
3. in der Gemeinde Roggentin in den Ortsteilen Fresendorf, Kösterbeck und Roggentin (Anlagen 11 – 13),
4. in der Gemeinde Steinfeld in den Ortsteilen Fienstorf, Steinfeld und Rothbeck (Anlagen 14 – 16),
5. in der Gemeinde Thulendorf in den Ortsteilen Hohenfelde, Neu Thulendorf, Sagerheide und Thulendorf (Anlagen 17 – 20)

an der Leine zu führen.

(2) Die Lage und die äußere Begrenzung der in Absatz 1 genannten Gebiete ergeben sich aus den Lageplanausschnitten, die als Anlage 1 bis 20 Bestandteile dieser Verordnung sind. Sollte es sich um einen durch Straßen begrenzten Bereich handeln, umfasst die Begrenzung den kompletten Straßenkörper inklusive Fußwege der jeweiligen Straße.
Die Lageplanausschnitte liegen im Verwaltungsgebäude des Amtes Carbäk, Moorweg 5, 18184 Broderstorf zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

(3) Hundeleinen und Halsbänder müssen so beschaffen sein, dass ein ungewolltes Entweichen des Hundes unmöglich und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleistet ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Broderstorf, den 07.05.09

Jens Quaas
Amtsvorsteher

